

mittels sowie andere Anträge sind nach dem Vortrag des Berichterstatters vorzutragen. Dabei ist es zulässig, sich ganz oder teilweise auf vorliegende schriftliche Ausführungen und Anträge zu beziehen, soweit nicht die Notwendigkeit, mitwirkende gesellschaftliche Kräfte oder die Öffentlichkeit zu informieren, den mündlichen Vortrag erfordert. Auch andere als in der schriftlichen Begründung des Rechtsmittels enthaltene oder neue Gesichtspunkte können dargelegt und entsprechende Anträge gestellt werden. Sind sowohl Berufung als auch Protest eingelegt, wird zuerst das Rechtsmittel des Staatsanwalts vorgetragen. Die Reihenfolge ist nicht abhängig vom Umfang oder Eingangsdatum des Rechtsmittels. Ist nur Berufung eingelegt, werden der Angeklagte und sein Verteidiger zuerst gehört. Der Vertreter des Kollektivs kann die Auffassung des Kollektivs zu dem erstinstanzlichen Urteil darlegen. Zu welchem Zeitpunkt er das Wort erhält, entscheidet der Vorsitzende nach den Erfordernissen einer effektiven Mitwirkung.

2.2. Die Stellungnahme zu dem Rechtsmittel wird unmittelbar, nachdem seine Begründung vorgetragen wurde, dargelegt, und zwar vom Staatsanwalt und ggf. vom gesellschaftlichen Ankläger bei einer Berufung und vom Angeklagten und ggf. von sei-

nem Verteidiger sowie dem gesellschaftlichen Verteidiger bei einem Protest. Sind Berufung und Protest eingelegt, sollte die Begründung des Rechtsmittels, soweit das möglich ist, mit der Stellungnahme zu dem anderen Rechtsmittel verbunden werden.

2.3. Nach der Stellungnahme zu dem Rechtsmittel steht dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem gesellschaftlichen Verteidiger sowie dem Staatsanwalt und dem gesellschaftlichen Ankläger das Recht auf Erwiderung zu, bis die unterschiedlichen Auffassungen vollständig erörtert sind. Die Entscheidung, wann das der Fall ist, trifft der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts.

2.4. Beteiligt sich der Geschädigte am Rechtsmittelverfahren, ist ihm Gelegenheit zu geben, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen (vgl. § 292).

2.5. Der Angeklagte hat das letzte Wort, sofern er in der Hauptverhandlung anwesend ist (vgl. Anmerkungen zu § 239 i. V. m. § 304).

2.6. Die in der Rechtsmittelverhandlung im Falle einer eigenen Beweisaufnahme (vgl. § 298) zu beachtenden Verfahrensvorschriften entsprechen denen für die erste Instanz (vgl. §§ 222-236 i. V. m. § 304).

§298

- (1) Das Protokoll Über die Verhandlung erster Instanz und andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegenden Schriftstücke werden verlesen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.**
- (2) Das Gericht kann, soweit dies erforderlich ist, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist.**

1.1. Die spezielle Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts findet - soweit das Rechtsmittelgericht sie für erforderlich hält - nach Abschluß der Begründung des oder der Rechtsmittel durch den oder die Verfahrensbeteiligten (vgl. Anm.2.1. zu § 297) durch Verlesen von Auszügen aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung erster Instanz und anderen Prozeßdokumenten statt. Das Verlesen wird vom Vorsitzenden des Rechtsmittelgerichts angeordnet, i. d. R. verliest der Berichterstatter.

1.2. Das Verlesen des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz umfaßt auch die Verlesung seiner Berichtigungen oder Ergänzungen (vgl. § 254

Abs. 3 und 4). Zu verlesen sind solche Protokollauszüge, aus denen ersichtlich ist, ob Verfahrensvorschriften eingehalten wurden oder nicht. Soweit aus dem verlesenen Protokoll ersichtlich ist, daß in der Erstinstanzlichen Hauptverhandlung getroffene Feststellungen im Urteil nicht beachtet oder unzutreffend wiedergegeben wurden, kann das Rechtsmittelgericht in seinem Urteil diese ergänzen oder berichtigen und erforderlichenfalls auf dieser Grundlage den Schuld- und Strafausspruch abändern. Eine Verlesung des gesamten Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz ist jedoch nur insoweit erforderlich und vorzunehmen, als dies für die Rechtsmittelentscheidung von Bedeutung ist